

Mitteilung Nr. MIT-		/ (wird von 00 eingetragen)	
zur Anfrage nach § 36 GOSTVV der Fraktion vom Thema:		AF 21/2014 Bündnis 90/DieGrünen 22.04.2014 Sanktionen im Jobcenter Bremerhaven	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0	

I. Die Anfrage lautet:

1. Wie viele Sanktionen sind vom Jobcenter Bremerhaven in den Jahren 2012 und 2013 ausgesprochen worden?
2. Wie viele Sanktionen sind vom Jobcenter Bremerhaven in den Jahren 2012 und 2013 gegenüber jungen Erwachsenen (bis zum 25. Lebensjahr) ausgesprochen worden?
3. Mit welchen Begründungen wurden die Sanktionen gegen die jungen Erwachsenen verhängt?
4. Welche Maßnahmen ergreift das Jobcenter, bevor Sanktionen ausgesprochen und umgesetzt werden?

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2012 sind insgesamt 3.178* Sanktionen eingetreten. Im Jahr 2013 sind insgesamt 3.131* Sanktionen eingetreten.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2012 sind insgesamt 1.140* Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren eingetreten. Im Jahr 2013 sind insgesamt 984* Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren eingetreten.

Zu Frage 3:

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen – also erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte – bildet § 31 in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein.

Folgende Pflichtverletzungen führen zum Eintritt einer Sanktion:

- Weigerung zur Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung
- Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme
- Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme
- Meldeversäumnis bei einem Träger
- Meldeversäumnis beim ärztlichen Dienst oder Berufspsychologischen Service
- Absichtlich herbeigeführte Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen
- Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens
- Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III
- Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III

Zu Frage 4:

Die Leistungsberechtigten werden bereits zum Zeitpunkt der Erstantragstellung sowohl schriftlich als auch durch persönliche Ansprache über Ihre Rechte, Mitwirkungspflichten sowie die Folgen von Pflichtverstößen ohne wichtigen Grund informiert. Diese Rechtsaufklärung wiederholt sich im Verlauf des Beratungs- und Vermittlungsprozesses regelmäßig und wird insbesondere bei allen eingeleiteten Maßnahme Zuweisungen erneut im Vorfeld thematisiert um etwaige "große" Leistungskürzungen (Reduzierung der Regelleistung um 30% oder gar kompletter Wegfall der Regelleistung für die Dauer von 3 Monaten) zu vermeiden. Einladungen zu Terminen werden (wenn bei Nichterscheinen der Eintritt einer Sanktion droht) mit Rechtsfolgenbelehrung versehen. Mit dem Basisdienst SMS besteht zudem die optionale Möglichkeit, dass die Leistungsberechtigten an anstehende Termine im Jobcenter, 24 Stunden vor dem Termin erinnert werden. Dieser Service steht seit April 2013 zur Verfügung und wird durch die Integrationsfachkräfte genutzt, sofern die Arbeitsuchenden die hierfür notwendige Zustimmung erteilt haben.

Der Gesetzgeber hat den Grundsicherungsträgern bei der Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion indes kein Ermessen eingeräumt. So ist regelmäßig eine Sanktion umzusetzen, wenn die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind und kein wichtiger Grund für das Tun, Dulden oder Unterlassen vorliegt.

Bei der Auslegung der unbestimmten relevanten Rechtsbegriffe wie die "Zumutbarkeit" von Angeboten oder der "wichtige" Grund helfen Ausführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit, welche aufgrund von Rechtsprechung und Kommentierung fortlaufend aktualisiert werden.

Alle Integrationsfachkräfte des Jobcenters wurden hinsichtlich der Prüfung und Einleitung von Sanktionen geschult. Neu eingestellte Mitarbeiter/innen durchlaufen ebenfalls dieses Qualifizierungsmodul.

Bei bzw. nach erfolgter Umsetzung der Sanktion erfolgt von Amts wegen die Prüfung und ggf. Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Milderungsmöglichkeiten:

- Gewährung von ergänzenden Sachleistungen gemäß § 31a Abs. 1 SGB II
- Begrenzung/Reduzierung eines vollständigen Wegfalls der Regelleistung auf 60% bei Leistungsberechtigten ab 25. Lebensjahr, die sich nachträglich bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen
- Erneute Gewährung der Kosten der Unterkunft bei Jugendlichen nach § 31a Abs. 2 SGB II
- Verkürzung des Sanktionszeitraums auf 6 Wochen bei Jugendlichen gemäß § 31b Abs. 1 SGB II

Grantz
Oberbürgermeister

*Hinweis zum Zahlenmaterial:

Die Anzahl der Sanktionseintritte wurde nach dem Bewegungskonzept ausgewertet. Im Rahmen des Bewegungskonzeptes wird nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum neu ausgesprochen wurden. „Auswertungsobjekt“ ist nicht die Person oder Bedarfsgemeinschaft, sondern die neu festgestellte Sanktion. Werden für eine Person mehrere Sanktionen im maßgeblichen Zeitraum ausgesprochen, so wird jede dieser Sanktionen berücksichtigt.